Anhang zum Reglement für die Videoüberwachungssysteme Gefängnis Bässlergut

Basel, 2. Dezember 2017

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für den vorübergehenden Betrieb des Videoüberwachungssystems zur Baustelle Erweiterungsbau für den Strafvollzug (Parzellen-Nr. 0350).

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG ist die Gefängnisleitung des Bässlerguts.

§ 3 Zweck der Videoüberwachungssysteme

3.1 Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt, weite Teile des Baustelleninnenbereichs und partiell der unmittelbaren Umgebung mit Videokameras zu überwachen.

3.2 Auf diese Weise soll die an eine Baustelle für eine Gefängniserweiterung gestellten hohen Sicherheitsanforderungen hinsichtlich Prävention und Aufklärung von Straftaten (bspw. Vandalenakten etc.) vermieden und aufgeklärt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG (SG 153.260).

§ 5 Beschreibung der Videoüberwachungssysteme

5.1 Standort:
Die Baustelle „Erweiterungsbau für den Strafvollzug" zum «Gefängnis Bässlergut» befindet sich an der Freiburgerstrasse 48, 4057 Basel.

5.2 Technische Beschreibung:
- Anzahl Kameras: 4 (3 im Baustelleninnenbereich und 1 südöstlich an der Umgebungsmauer)
- Zoom-Möglichkeit: Alle vier Kameras haben eine Zoom- und Schwenkmöglichkeit. Sie sind auf dem Situationsplan im Anhang dieses Reglements entsprechend gekennzeichnet.

5.3 Erfasste Bereiche:
- Weite Teile des Baustelleninnenbereiches und partiell der unmittelbaren südöstlichen Umgebung sind von den erwähnten Videokameras erfasst.
- Die Kamerastandorte sind auf dem Situationsplan im Anhang dieses Reglements eingetragen.

5.4 Erfasste Personen:
- Im Baustelleninnenbereich: Besucher, Handwerker, Lieferanten etc.
- Im Aussenbereich: Passanten

§ 6 Betriebszeiten

Durchgehender Betrieb während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

7.1 Am Eingangs-/Einfahrtstor zur Baustelle (Freiburgerstrasse 48), an der Baustelleninformationstafel sowie entlang der Umgebungsmauer (südöstlich und westlich) wird mit Schildern auf die Videoüberwachung hingewiesen (vgl. Foto im Anhang dieses Reglements).

7.2 Die Baustellenverantwortlichen machen sämtliche, neuen Mitarbeitenden darauf aufmerksam, welche Teile ihres Arbeitsbereiches mit Videokameras überwacht werden.

§ 8 Echtzeitauswertung-Auswertung

8.1 Auswertung

- Die Aufnahmen werden von den Mitarbeitenden der Kommandozentrale in Echtzeit ausgewertet. Nötigenfalls leiten die Mitarbeitenden unverzüglich Interventionsmassnahmen ein.
- Die Aufzeichnungen werden nur im Ereignisfall ausgewertet. Die Auswertung wird durch die Gefängnisleitung, deren Stellvertretung oder den Ressortleiter Insassen und Behörden in der Regel innerhalb von 24 Stunden seit dem jeweiligen Ereignis vorgenommen.

8.2 Übermittlung

- Die Aufnahmen werden online in die Kommandozentrale und das Büro Nr. 63 (Ressortleiter Sicherheit und Dienste, Stellvertretung der Gefängnisleitung) des bestehenden Gefängnisses Bässlergut übermittelt.
- Die Übermittlung erfolgt über ein in der Sicherheitszentrale des Gefängnisses Bässlergut (Büro Nr. 99) installiertes und vor dem Zugriff durch gefängnisexterne Personen geschütztes Sicherheitsnetzwerk. Details sind dem Anhang dieses Reglements zu entnehmen. Der Zutritt zur Sicherheitszentrale ist nur mittels Badge und Generalschlüssel sowie infolge einer Türfreischaltung durch die Kommandozentrale möglich und lediglich der Gefängnisleitung, deren Stellvertretung sowie den Mitarbeitenden des technischen Dienstes gestattet.

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

9.1 Alle Aufnahmen werden durch eine in der Sicherheitszentrale installierte Anlage aufgezeichnet.

9.2 Die Sicherheitszentrale ist wie in § 8 Abs. 2 dieses Reglements beschrieben vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Der Zugriff auf die aufgezeichneten Daten selbst erfordert zusätzlich die Eingabe eines Passwortes und ist nur der Gefängnisleitung und deren Stellvertretung gestattet.

§ 10 Herausgabe

10.1 Die Herausgabe erfolgt ausschliesslich zur Verwendung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren (§ 17 Abs. 5 IDG) sowie im Rahmen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Personen.

10.2 Zur Herausgabe der Aufzeichnungen sind die Gefängnisleitung und deren Stellvertretung berechtigt. Anfragen betreffend die Herausgabe sind begründet an die Gefängnisleitung zu richten. In dringenden Fällen ist die Herausgabe auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten zulässig.

§ 11 Datensicherheit

11.1 Die aufgezeichneten Daten werden während fünf bis sieben Tagen aufbewahrt und anschliessend automatisch und systembedingt gelöscht resp. überschrieben.

11.2 Die Sicherheitszentrale, in der sich die Aufzeichnungsanlage befindet, resp. die aufgezeichneten Daten selbst sind, wie in § 8 Abs. 2 resp. § 9 Abs. 2 dieses Reglements beschrieben, vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt.

§ 12 Evaluation und Vorfallsliste

Vorfälle/Ereignisse, welche aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen werden rapportiert/protokolliert und durch den Ressortleiter Sicherheit und Dienste bzw. dessen Stellvertretung (Ressortleiter Insassen und Behörden) ausgewertet und archiviert.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft und hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 14 Publikation

Das Reglement wird auf der Homepage des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt publiziert gemäss § 6 Abs. 1 IDG. Die Beilagen werden nicht veröffentlicht weil die Zweckerreichung verunmöglicht wird.

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Baschi Dürr
Vorsteher

JUSTIZ- UND SICHERHEITSDEPARTEMENT * BASEL-STADT * Der Vorsteher

Beilagen:
- Anhang 1: Bilder 1-5

Kopien
- Datenschutzbeauftragter